

Recht der Jugend und des Bildungswesens

Zeitschrift für Schule, Berufsbildung und Jugenderziehung

**Herausgegeben von Prof. Dr. Ingo Richter, Prof. Dr. Hans-Peter Füssel,
Prof. Dr. Christine Langenfeld, Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht**

unter Mitwirkung von Prof. Dr. Hermann Avenarius, Iris von Bargen,
Prof. Dr. Walter Berka, Kirsten Bruhns, Dr. Christoph Ehmann, Dr. Christine Fuchsloch,
Werner van den Hövel, Prof. Dr. Walter Hornstein, Prof. Dr. Friedhelm Hufen,
Prof. Dr. Eckhard Klieme, Franz Köller, Prof. Dr. Achim Leschinsky,
Prof. Dr. Thomas Mann, Prof. Dr. Joachim Merchel, Prof. Dr. Johannes Münder,
Dr. Norbert Niehues, Dr. Günter Renner, Prof. Dr. Lutz R. Reuter,
Prof. Dr. Gerhard Robbers, Prof. Dr. Kirsten Scheiwe, Professor Michael Tonry,
Jürgen Vormeier, Prof. Dr. Michael Walter

57. JAHRGANG RdJB HEFT 2/2009

AN DIE LESER

Zwei aktuelle Entwicklungen stehen im Mittelpunkt dieses Heftes: die neue UN-Behindertenrechtskonvention sowie Fragen des Schuleintrittsalters. Beide Themenbereiche gehen der Frage nach der angemessenen Förderung von Kindern und Jugendlichen in der und durch die Schule nach – eine Frage, der *Oelkers* sich in übergreifender Weise in seinem einleitenden Essay widmet. „Chancengleichheit“ oder „Chancengerechtigkeit“ haben in der Vergangenheit schulpolitische und ideologische Debatten um die Schule in Deutschland nachdrücklich geprägt; beide Konzepte bezogen sich in je unterschiedlicher Weise auf das Postulat der „Gleichheit“ – nur: kann Schule diese Gleichheitsanforderung überhaupt einlösen? Leistet die Einführung von Bildungsstandards hier einen positiven Beitrag, kann man diese nutzen, um zu identifizieren, an welcher Stelle ein zusätzlicher Förderbedarf besteht? *Oelkers* konkrete Erfahrungen aus der Schweiz mit einer flexibilisierten Schulorganisation, die gleichzeitig Förderung, Leistung und Integration zusammenführt, könnten Anlass für neue Modelle sein, die dem in der politischen Rhetorik verbrauchten Begriff der „Integration“ neue Inhalte und Perspektiven verschafft.

Das im Dezember 2006 verabschiedete „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ der Vereinten Nationen ist in Deutschland als Bundesrecht am 26. März 2009 in Kraft getreten. Der in dieser UN-Behindertenrechtskonvention enthaltene Artikel 24 befasst sich mit dem Recht auf Bildung“ und hat mit seiner Forderung auf Schaffung eines „*inclusive education system*“ zu weitgehenden Diskussionen in Deutschland geführt – bis hin zu der Frage, ob dieser Text in der amtlichen, mit den anderen deutschsprachigen Ländern abgestimmten Version zutreffend als mit der Forderung nach einem „*integrativen Bildungssystem*“ übersetzt

wurde. *Degener* berichtet, auch aus der Perspektive einer an den unmittelbaren Verhandlungen Beteiligten, über das Entstehen und den Inhalt dieser neuen UN-Konvention. Sie weist in ihrem Beitrag auf den Zusammenhang hin, in dem diese neue Menschenrechtskonvention mit den schon geltenden anderen UN-Menschenrechtskonventionen steht und worin die neue Dimension der Behindertenrechtskonvention besteht, die auf einem fortentwickelten Verständnis von Diskriminierung aufbaut. *Degener* betont dabei in besonderer Weise die individualrechtlichen Aspekte der Konvention, die Auswirkungen auch auf die tägliche Praxis von Schulbehörden und Schulen im Umgang mit behinderten Schülerinnen und Schülern notwendig haben werden. *Rux* nimmt dies in seinem Beitrag auf, indem er vertieft der Frage nachgeht, welche gesetzlichen Änderungsbedarfe sich für die Bundesländer für deren Schulgesetze aus der UN-Behindertenrechtskonvention ergeben. *Marwege* legt demgegenüber eine Analyse zum Status Quo vor, indem sie sehr genau die bisherige Rechtsprechung zum Umgang mit Behinderung in der Schule und auch in Prüfungssituationen untersucht und darstellt. Gerade die frühen Entscheidungen zur Überweisung auf die damalige Hilfsschule lassen deutlich werden, in welcher Weise auch gerade die Rechtsprechung mit dazu beigetragen hat, den besonderen Bedingungen behinderter Schüler und Schülerinnen in der Schule Rechnung zu tragen. Die Entscheidungen zum Nachteilsausgleich, aber auch der Umgang mit spezifischen Leistungsstörungen lassen das durchgängige Bemühen der Gerichte erkennen. Ob sich zukünftig unter dem Einfluss der UN-Behindertenrechtskonvention nicht nur die Rechtsprechung etwa zur Zuweisung auf die Sonderschule verändern wird, sondern ganz generell neue Tendenzen einstellen werden, ist ebenso offen wie die Reaktion der Länderkultusverwaltungen auf die neue UN-Konvention – das Thema wird uns weiter beschäftigen.

Mit dem zum 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Kinderförderungsgesetz hatte sich das Heft 1/2009 in mehreren Beiträgen ausführlich beschäftigt. Die Diskussion um die Betreuungssysteme für kleine Kinder hat darüber hinaus und unvermeidlich eine neue Debatte um das Schuleintrittsalter bewirkt. *Richter* befasst sich mit den juristischen Implikationen, die die Entwicklung der frühkindlichen Betreuung hat. Hierbei geht es insbesondere um die Eingriffe in das Elternrecht, die angesichts der Probleme wissenschaftlich begründbarer politischer Entscheidungen und individueller Feststellungen der „Schulreife“ den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsprinzips immer weniger gerecht werden. Er tritt deshalb für eine Einschulung nach Maßgabe des Elternwillens innerhalb einer Rahmenfrist von fünf bis sieben Jahren ein. Problematisch wird verfassungsrechtlich insbesondere der Versuch, die soziale Selektion regulativ, z.B. durch Quotierung zu beeinflussen. Man kann folgerichtig deshalb davon ausgehen, dass nicht nur die Einführung der sogenannten Gemeinschaftsschule, sondern auch die Durchsetzung einer sozialen Quotierung in der Sekundarstufe I an verfassungsrechtlichen Grenzen scheitern wird. Die Übersicht von *Van den Hövel* dokumentiert den Stand der Regelungen zum Schuleintrittsalter in den 16 Bundesländern. *Dollase* zeichnet die Entwicklung der empirischen Forschung zum Thema des Schuleintrittsalters nach und gelangt zu dem Ergebnis, dass sich wissenschaftlich-empirisch ein „richtiges“ Schuleintrittsalter nicht begründen lässt, dass es sich also um eine politische Entscheidung handelt. Angesichts der wissenschaftlich nicht begründbaren Vorverlegung des Schuleintrittsalters kommt es vielmehr, so *Dollase*, auf eine vernünftige pädagogisch-psychologische Gestaltung der Betreuung kleiner Kinder an.

Ein für die einzelschulische Entwicklung höchst zentrale Problemstellung nimmt *Thym* in seinem Beitrag auf. Er fragt nach der rechtlichen Bedeutung von Zielvereinbarungen im Schulbereich. Eine ganze Reihe von Bundesländern ist dazu übergegangen, beispielsweise die Ergebnisse von externen Evaluationen der Schulen zur Grundlage von weitergehenden Verabredungen zwischen diesen Schulen und im Regelfall der Schulaufsicht zu machen, in denen festgelegt wird, in

welcher Weise Schulen festgestellte Mängel überwinden wollen und welche Unterstützung ihnen dabei gewährt wird. Auch wenn derartige Vorgaben schulgesetzlich geregelt werden, so bleibt dennoch offen, welcher rechtliche Charakter diesen Zielvereinbarungen zukommt; hier leisten *Thyms* Ausführungen einen wichtigen Beitrag.

Ebenso wie Deutschland hatte auch die ebenfalls föderalistisch organisierte Schweiz im Sommer 2006 ihre Bundesverfassung geändert. Während in Deutschland das Ziel einer strikten Trennung zwischen den Bundes- und den Länderkompetenzen angestrebt wurde, hat sich die Schweiz auf den „Bildungsraum“ Schweiz verständigt und diesen zum Ziel der bildungspolitischen Maßnahmen und Absprachen erklärt. *Ambühl* und *Hardmeier*, beide in verantwortlicher Stellung bei der Eidgenössischen Erziehungsdirektorenkonferenz tätig, beschreiben und bewerten aus ihrer Perspektive die schweizerischen Entwicklungen „zwischen kantonaler Schulautonomie und nationaler Harmonisierung“. In Anbetracht von 26 Kantonen und den diese prägenden Gemeinden unterschiedlichster Größe, einer aus vier offiziellen Landessprachen gebildeten Nation und der Notwendigkeit einer vor dem Hintergrund einer starken Mobilität innerhalb der Schweiz dennoch einheitlichen gesamtschweizerischen Bildungspolitik sind die dortigen Probleme einerseits höchst unterschiedlich im Vergleich zu den deutschen Entwicklungen, zugleich aber durchaus vergleichbar – und davon handelt dieser Beitrag. *Ambühl/Hardmeier* beschreiben die unterschiedlichen Koordinierungsbedingungen und Koordinierungsanstrengungen für die einzelnen Felder des Bildungssystems, die bedingt durch unterschiedliche Vorgaben der Bundesverfassung notwendig verschieden ausfallen. Deutlich wird, wie sich der „Druck“ einer möglichen Regelung durch den Bund auf die Harmonisierungsbestrebungen auf der Ebene der Kantone auswirkt; die Debatten um die Umsetzung der „Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule“ zeigen aber auch, dass ein „anderes“ Verständnis von demokratischer Willensbildung mit den austarierten Gewichtsverteilungen zwischen Bundesstaat und föderalen Gliederungen in Konflikt geraten kann. Gerade ein genauerer Blick auf das Nachbarland kann Hinweise auf eine mögliche Neubewertung deutsche Positionen liefern.

Abgeschlossen wird das Heft mit zwei Rezensionen sowie der Literaturschau, die auf relevante Neuerscheinungen hinweist.